

Ebensowenig kann die Relatio-Überlieferung des Salisburgensis aber von der in der MGH-Ausgabe der Kapitularien abgedruckten Version abhängig gemacht werden. Sie steht dieser zwar in einigen Punkten näher als der Fassung Benedikts³⁵, bietet aber an anderen Stellen wieder einen besseren Text als die Edition. Dies ist freilich keineswegs überraschend, nimmt man die Qualität dieser Edition einmal genauer unter die Lupe. Im wesentlichen stützt sie sich auf zwei Handschriften, Modena, Biblioteca Capitolare O. I. 2 und Gotha, Forschungsbibliothek Memb. I 84. Ebendiese beiden Codices sind aber als recht enge Verwandte anzusehen, stellen sie doch zusammen die Hauptzeugen für den Liber legum, die Gesetzessammlung des Lupus von Ferrières, dar und gehen letztlich, über eine oder mehrere Zwischenstufen, auf eine gemeinsame Vorlage zurück³⁶. Auch der Codex München Clm 3853, der dritte der von Boretius herangezogenen Textzeugen, wird von Mordek³⁷ mit der Sammlung des Lupus in Verbindung gebracht, wenn auch wahrscheinlich in einer von den genannten Handschriften abweichenden Redaktion. So beruht die Edition auf einer denkbar schmalen Überlieferungsbasis³⁸. Zudem ist selbst auf dieser Grundlage der Variantenapparat alles andere als vollständig zu nennen. Gerade die Lesarten des Mutinensis, also einer der beiden Haupthandschriften, vermißt man fast gänzlich³⁹ – mit nicht anders als verheerend zu nennenden Folgen. Diese Handschrift⁴⁰ erweist sich nämlich bei näherem

cc. 35-54 Anordnungen, die das gesamte Volk der *fideles* betreffen, cc. 55-62 schließlich beschäftigen sich mit der Würde und den Pflichten des Königsamtes.

35) Vgl. unter den oben Anm. 28 genannten Varianten vor allem folgende in c. 54 der Relatio: *labem* für *rabiem*, *criminis* für *discriminis*, *quasi* für *vasi*.

36) Vgl. MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 33) S. 87 f.

37) MORDEK, Bibliotheca capitularium (wie Anm. 3) S. 257 und 289.

38) BORETIUS vermerkt weiterhin „quaedam fragmenta ... in foliis nonnullis in bibliotheca regia Monacensi nuper repertis“ (S. 26); dabei handelt es sich um die Fragmente des Codex Clm 29555/1 aus Benediktbeuern (vgl. MORDEK, Bibliotheca capitularium [wie Anm. 3] S. 369-376), denen seit Edition der Capitularia noch einige weitere Blätter zugeordnet werden konnten. Der Codex ist zwar nach MORDEK S. 369 als qualitativ besser einzuschätzen als der Gothanus Memb. I 84; bei Boretius erscheinen aber im Variantenapparat lediglich die Rubriken, die ihn von der unrubrizierten Normalversion der Relatio unterscheiden.

39) Vgl. die Variantenliste, die MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 33) S. 263 zusammengestellt hat, nicht um den Vorrang eines der beiden Codices zu erweisen, sondern um eine gewisse Nähe zwischen dem Mutinensis und der weiteren Parallelüberlieferung zu belegen. An 15 der 30 aufgeführten Stellen (cc. 2 [zwei Varianten], 8, 11, 13, 21, 23, 24 [drei Varianten], 25, 50, 53, 58, 60) erweist ein Vergleich mit den Akten des Pariser Konzils von 829 die Lesart des Mutinensis als besser; fünf weitere Fälle sind nicht zu entscheiden. Boretius verzeichnet nicht eine dieser Abweichungen.

40) Mein Dank geht an Herrn Dr. Oliver Münsch, Freiburg, der mir in großzügiger Weise einen Film des Codex und seine eigenen Kollationen zur Verfügung gestellt hat.